

Kooperations- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

**dem Saarland,**

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,

dieses vertreten durch die Ministerin

(im Folgenden „Land“ genannt),

**dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland,**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

(im Folgenden „ZPS“ genannt)

**und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführerin

(im Folgenden „SNS“ genannt).

**Präambel**

Mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland wurde der bisher auf vertraglicher Basis vereinbarte landesweite Verkehrsverbund auf Schiene und Straße sowie der gemeinsame Verbundtarif nunmehr verpflichtend für alle Betreiber des ÖPNV im Saarland vorgeschrieben.

Das Gesetz verpflichtet Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, den ÖPNV im Rahmen vorgegebener allgemeinen Vorschriften zu gestalten. So wird der gemeinsame Verbundtarif als eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsunternehmen aufgrund einer allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vorgegeben.

Der Verbundtarif wird zum 01.07.2021 reformiert (Tarifreform 2021), um eine deutliche Steigerung der ÖPNV-Nutzung zu erreichen, insbesondere durch die Einführung landesweit gültiger Flatrate-Abotarife für Schüler, Auszubildende, Berufspendler, Senioren und Gelegenheitsnutzer. Die damit verbundenen erheblichen Preisermäßigungen gegenüber dem Tarifstand 30.06.2021 werden zu Mindererlösen bei den Verkehrsunternehmen führen, die einen Ausgleichsbedarf auslösen, sofern sie nicht durch Mehrerlöse aufgrund der Gewinnung von Neukunden im saarVV kompensiert werden. Das Land ist bereit, finanzielle Nachteile der Verkehrsunternehmen auszugleichen. Für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden zu ermäßigten Fahrpreisen wird weiterhin ein Ausgleich durch das Land gewährt.

Im Gebiet des Verkehrsverbundes soll zudem die Nutzung der Nahverkehrsmittel mit elektronischen Fahrausweisen und vergleichbaren Zugangsberechtigungen unter Beachtung der Interoperabilität mit anderen Verkehrsräumen ermöglicht werden. Hierzu sollen die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs dem ZPS Soll- und Echtzeitfahrplaninformationen zum Zwecke der zeitgemäßen Fahrgastinformation, des Anschlussmanagements und zur Unterstützung der Verkehrsplanung zur Verfügung stellen.

Diese gesetzlichen Vorgaben erfordern eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der Aufgabenträgerebene und den Verkehrsunternehmen. Daher verpflichtet das ÖPNV-Gesetz den Verbund der Aufgabenträger und den Verbund der Verkehrsunternehmen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Abstimmung. Diese Zusammenarbeit und die weitere Entwicklung des Verkehrsverbundes sind in einem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag festzulegen.

In Ausgestaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung in § 8 ÖPNV-Gesetz schließen die Vertragspartner diesen Vertrag, der den Kooperations- und Dienstleistungsvertrag vom 01.01.2017 ersetzt.

## **§ 1**

### **Gemeinsame Ziele**

- (1) Die Vertragspartner streben gemeinsam die Weiterentwicklung des ÖPNV im Sinne der Ziele und allgemeinen Anforderungen des ÖPNV-Gesetzes und des jeweils gültigen Verkehrsentwicklungsplans ÖPNV des Saarlands an, um den sich wandelnden gesellschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen, den Anforderungen an einen nachhaltigen Umweltschutz sowie den Anforderungen der Fahrgäste Rechnung zu tragen. Mit dem Ziel einer Erhöhung des Anteils der ÖPNV-Nutzung im Modal Split arbeiten sie bei der Planung und Verwirklichung des Angebotes im ÖPNV des Saarlandes vertrauensvoll zusammen. Sie stellen sich hierfür gegenseitig die für ihre jeweilige Arbeit notwendigen, bei ihnen vorhandenen Unterlagen und Daten zur Verfügung und erteilen die für die jeweilige Arbeit erforderlichen Auskünfte. Hierunter fallen keine bilateralen Verträge zwischen Aufgabenträgern und einzelnen Verkehrsunternehmen wie Verkehrsverträge oder sonstige öffentliche Dienstleistungsaufträge sowie Verträge, in denen sich die Vertragsparteien zur vertraulichen Behandlung verpflichtet haben. Zur Vertiefung der vertrauensvollen Zusammenarbeit stellen sie einen regelmäßigen Austausch der Geschäftsführungen des ZPS und der SNS sowie der Leitung des Fachreferates des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums sicher.
- (2) Die gemeinsamen Ziele sollen durch die in § 4 vereinbarten Maßnahmen unterstützt und gefördert werden.

## § 2

### **Verbundbeteiligte und Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Der Zweckverband Personennahverkehr Saarland ZPS bildet als Zusammenschluss der Aufgabenträger für den ÖPNV auf der Schiene gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG und der Straße gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ÖPNVG den Verbund der Aufgabenträger. Dieser ist u. a. für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des landesweiten ÖPNV-Netzes im Straßenpersonennahverkehr und die Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung in Abstimmung mit der SNS im ÖPNV verantwortlich. Er organisiert die landesweite Fahrgastinformation für alle Verkehrsangebote im Straßenpersonennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere um die Fortentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Saarland mitgestalten zu können, ist eine umfassende und verbindliche Zusammenarbeit mit dem Verbund der Verkehrsunternehmen, der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS), geboten. Die Zusammenarbeit ist vornehmlich durch diesen Vertrag ausgestaltet.
- (2) Die SNS bildet den Verbund der Verkehrsunternehmen. Alle Verkehrsunternehmen, die den saarVV-Tarif als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dem AEG oder Unternehmer nach dem PBefG oder der VO 1073/2009 anwenden, sollen mit der SNS einen Kooperationsvertrag auf der Grundlage eines einheitlichen Musters zur Wahrung der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit abschließen. Der Verbund der Verkehrsunternehmen ist für den Verbundtarif verantwortlich, insbesondere für Änderungen der Tariffhöhe. Der Verbund der Aufgabenträger oder einzelne Aufgabenträger können nach Maßgabe einer Satzung allgemeine Vorschriften mit Tarifvorgaben erlassen (§ 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 ÖPNVG), wenn sie nachweisliche Mindereinnahmen ausgleichen.
- (3) Die SNS verpflichtet die Verkehrsunternehmen durch die Kooperationsverträge und einen multilateralen Einnahmenaufteilungsvertrag, an der integrierten Verkehrsgestaltung insbesondere im saarVV mitzuwirken. Hierbei beachtet die SNS die Bestimmungen und Zielstellungen dieses Vertrags. Die SNS hat Aufgabenträgern, die Verkehrsleistungen im Gebiet des Verkehrsverbundes vergeben haben, für die sie ganz oder teilweise die Erlösverantwortung tragen, in geeigneter Form an der Fortentwicklung des Verbundtarifs und an der Einnahmenaufteilung zu beteiligen.-Hierbei ist sicherzustellen, dass insoweit Stimmrechte der Verkehrsunternehmen, die gleichzeitig Verkehrsleistung mit eigener Erlösverantwortung erbringen, nicht beschränkt werden.

- (4) Die Aufgabenträger werden die von ihnen mit Linienverkehren für die Allgemeinheit im Gebiet des Verkehrsverbundes beauftragten Verkehrsunternehmen verpflichtet, den Verbundtarif des saarVV einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anzuwenden und mit der SNS einen Kooperationsvertrag nach einheitlichem Muster sowie den multilateralen Einnahmenaufteilungsvertrag abzuschließen. Hierzu werden die Aufgabenträger in der Verbandssatzung des ZPS verpflichtet.
- (5) Das Land verpflichtet die Genehmigungsbehörde nach § 11 Abs. 1 PBefG, Genehmigungen für eigenwirtschaftliche Linienverkehre nach dem PBefG oder der VO 1073/2009 nur mit der Auflage zu erteilen, dass der Unternehmer den Verbundtarif des saarVV einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen anwendet, an der Einnahmenaufteilung teilnimmt und, sofern als Nebenbestimmung rechtlich zulässig, einen Kooperationsvertrag mit der SNS abschließt, der eine umfassende Einbindung des Unternehmers in den saarVV gewährleistet. Abweichungen hiervon sind bei geringfügigen einbrechenden Verkehren oder aufgrund von Vereinbarungen mit Aufgabenträgern in Rheinland-Pfalz, Luxemburg oder Frankreich zulässig.
- (6) Die Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 2 ÖPNVG dürfen für ihr Gebiet einzelne Tarife einführen, die in die Tarifbestimmungen des saarVV aufzunehmen sind und für die die Beförderungsbedingungen des saarVV anzuwenden sind. Diese Tarife müssen mit der Tarifsystematik des saarVV vereinbar sein. Durch diese Tarife nachweislich verursachte Mindererlöse sind auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift auszugleichen.
- (7) Aufgrund der hohen Finanzierungsverantwortung des Saarlands für Ausgleichsleistungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Anwendung des Verbundtarifs des saarVV und der Aufgabenträger, die die Erlösverantwortung für vergebene Verkehrsleistungen tragen, sind Entscheidungen zu Tarifanpassungen und zur Änderung der Tarifbestimmungen gemeinschaftlich und institutionell verankert abzustimmen.

### § 3

#### Aufgaben der SNS

- (1) Die SNS nimmt die verbundbezogenen Aufgaben für die Verkehrsunternehmen in Ausführung der Einzelaufgaben des § 7 Abs. 1 ÖPNVG in eigener Zuständigkeit wahr. Sie soll die Verkehrsunternehmen insbesondere in den Kooperationsverträgen zur Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung verpflichten. Die SNS übernimmt insbesondere die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 ÖPNVG. Der ZPS kann für Leistungspflichten der SNS in Abstimmung mit der SNS Anforderungsprofile erstellen; diese beachten Vorgaben in bestehenden Verkehrsverträgen und sonstigen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die von der SNS im Verhältnis zum ZPS für die Verkehrsunternehmen im saarVV zu erfüllenden Aufgaben sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der VO 1370/2007.
- (2) Für den mit den Verkehrsunternehmen abzuschließenden Kooperationsvertrag ist das Muster gemäß **Anlage 1** maßgeblich. Die SNS schreibt den Kooperationsvertrag im Bedarfsfalle zur Anpassung an Fortschreibungen der Projektzusammenarbeit gemäß § 4 fort, insbesondere unter Berücksichtigung von § 4.
- (3) Die SNS hat mit dem ZPS abgestimmte Standards im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 ÖPNVG für verbundbezogene Aufgaben, die über bei Vertragsabschluss bestehende Standards hinausgehen, zu übernehmen, wenn der ZPS deren Finanzierung sicherstellt.

### § 4

#### Projektzusammenarbeit

- (1) In Ausgestaltung der Vorgaben des § 8 ÖPNV-Gesetz zur Weiterentwicklung des saarVV vereinbaren die Vertragspartner Projekte gemäß der Beschreibung in **Anlage 2** dieses Vertrags. Sofern durch die Umsetzung der Projekte Einnahmenverluste im saarVV entstehen, sind diese durch die Aufgabenträger auf Nachweis auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift auszugleichen.
- (2) Die Vertragspartner werden unter verbindlicher Beteiligung der Verkehrsunternehmen gemäß Regelung zwischen der SNS und den Verkehrsunternehmen, die in **Anlage 2** aufgeführten Projekte, unter Beachtung der in der Anlage vorgegebenen Fristen umsetzen. Die Umsetzung der Projekte erfolgt, sofern deren Finanzierung mit ggf. Landesförderung oder Förderung durch Dritte sichergestellt ist, Getroffene Vereinbarungen oder erteilte Zuwendungsbescheide für Einzelmaßnahmen gelten fort.

## § 5

### Finanzhilfen der Aufgabenträger

- (1) Die Aufgabenträger fördern den Verbundverkehr im saarVV durch nachstehende Finanzhilfen. Für die rechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen unter Einschaltung der SNS ist die vom ZPS erlassene allgemeine Vorschrift zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs (Beschluss Verbandsversammlung vom 17.03.2021) maßgeblich. Der ZPS prüft Antragstellungen und Mittelverwendungen für Finanzhilfen im Auftrag des Lands zur Vorbereitung einer Auszahlung an die Verkehrsunternehmen oder die SNS zur Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen.
- (2) Das Land stellt Haushaltsmittel zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung des Verbundtarifs für folgende Sachverhalte zur Verfügung:
1. Gewährung eines Ausgleichsbetrages an die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG berechtigten Unternehmen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs und zur Finanzierung eines auf Antrag gewährten Geschwisterrabatts (Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2021/2022: 12.516.000 Euro für 2021 und 15.016.000 Euro für 2022).
  2. Gewährung eines Ausgleichsbetrags zur Deckung von Mindererlösen aufgrund der Tarifreform 2021 mit dem Ziel, den Verkehrsunternehmen den Erlösstatus des Kalenderjahres 2019 zu sichern (Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2021/2022: jährlich 14.500.000 Euro).<sup>1</sup>
  3. Gewährung eines Ausgleichsbetrags zur Deckung verbundbedingter Kosten in Folge der Anwendung des Verbundtarifs (Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2021/2022: 5.400.000 Euro jährlich, ergänzt durch Mittel des ZPS in Höhe von 1.300.000 Euro jährlich.)
  4. Darüber hinaus finanziert das Land 2021 und 2022 mit je 500.000 € eine Marketingkampagne zur Einführung der Tarifreform.

Die Haushaltsansätze für die Ausgleichssachverhalte der Nummern 1 bis 4 sind übertragbar und sollen insgesamt die den Verkehrsunternehmen aufgrund der Anwendung des Verbundtarifs entstehenden finanziellen Nachteile ausgleichen. Positive Erlöswirkungen aus der Anwendung des Verbundtarifs, insbesondere in Folge der Tarifreform 2021, sind gegenzurechnen.

- (3) Das Land stellt weitere Haushaltsmittel insbesondere zur institutionellen Förderung zur Verfügung: Gewährung zweckgebundener Zuweisungen gemäß § 15 Abs. 1 ÖPNVG an die kommunalen Aufgabenträger in Höhe von 8 Mio. Euro jährlich.

- (4) Gewährung von zweckgebundenen Finanzmitteln für verbundbezogene Personal- und Sachaufwendungen einschließlich Mehraufwendungen für die Tarifreform 2021 und das Betreiben des verbundbezogenen Call- und Abocenter der SNS bis zu einer maximalen Höhe von 1.850.000 Euro jährlich, ggf. ergänzt durch projektbezogene Finanzierungen gemäß **Anlage 2**. Die SNS hat dem ZPS diese Aufwendungen in einer Trennungsrechnung gesondert nachzuweisen, die den Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes entspricht. Die SNS wird zur Vermeidung einer Vorteilsgewährung insgesamt als Non-profit-Unternehmen geführt.
- (5) Das Land stellt weitere Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten zur Verfügung (§ 4). Die projektgebundene Mittelgewährung an die SNS oder andere Empfänger erfolgt im Regelfall nur in Abhängigkeit von der Erreichung von gemeinsamen Zielvorgaben.
- (6) Das Land beabsichtigt, auch für die Haushaltsjahre 2023 ff., vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags über die jeweiligen Haushaltsgesetze, ausreichende Mittel zur Finanzierung der Tarifreform und weiterer Projekte zur Verbesserung des ÖPNV bereitzustellen. Für die Bemessung der Finanzierung der Tarifreform ab 2023 sind die Evaluation der Tarifreform und die gegebenenfalls vorzunehmende Revision der allgemeinen Vorschrift zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs maßgeblich. Das Land, der ZPS und die SNS haben das gemeinsame Verständnis, dass diese allgemeine Vorschrift nur insoweit Bestand haben kann, wie die Finanzierung der Ausgleichsleistungen durch die Aufgabenträger sichergestellt werden kann.

## § 6

### Beirat

- (1) Zur Durchführung dieses Vertrages und zur Gewährleistung einer vertrauensvollen, institutionalisierten und effektiven Zusammenarbeit wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- a) drei Vertretern der Fachabteilung des für den ÖPNV zuständigen Ministeriums des Landes,
  - b) zwei Vertretern der Geschäftsstelle des ZPS,
  - c) einem Geschäftsführer der SNS
  - d) vier Unternehmensvertreter aus dem Verbundausschuss bei der SNS, die die Gruppen EVU (ein Vertreter), kommunale Verkehrsunternehmen (zwei Vertreter) und private Verkehrsunternehmen (ein Vertreter) repräsentieren.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen und können leitende Mitarbeiter oder externe Sachverständige hinzuziehen. Den Vorsitz nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für den ÖPNV zuständigen Ministeriums wahr.

- (2) Der Beirat nimmt die ihm nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben beratend und empfehend wahr. Darüber hinaus befasst er sich mit der Entwicklung des ÖPNV im Saarland einschließlich der Kooperation mit Nachbarregionen in Deutschland, Frankreich und Luxemburg, insbesondere prüft er laufend die Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung des Katalogs des § 4 Abs. 1. Die Mitglieder unterrichten sich hierzu gegenseitig aus ihren Verantwortungsbereichen und arbeiten nach dem Konsensprinzip vertrauensvoll zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit geben die einheitlich auszuübenden Stimmen der Vertreter des Ministeriums den Ausschlag.
- (3) Der Beirat kann zu seiner fachlichen Unterstützung und Vorbereitung seiner Sitzungen Arbeitskreise einrichten, die anlassbezogenen Aufgabenstellungen behandeln.
- (4) Der Beirat kann von einzelnen Aufgabenträgern oder Verkehrsunternehmen als Schlichtungsinstanz in Angelegenheiten mit Bezug zu diesem Vertrag angerufen werden. Diese Aufgaben nimmt er auch für Streitigkeiten bei der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages wahr; in diesem Falle wird er durch die/den für den Verkehr zuständigen Ministerin/Minister erweitert. Der Beirat hat nicht die Funktion eines Schiedsgerichts.
- (5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Vorbereitung und Protokollführung wechselt zwischen der Geschäftsstelle des ZPS und der Geschäftsführung der SNS. Die Protokolle sind den Mitgliedern des ZPS und den mit der SNS kooperierenden Verkehrsunternehmen bekannt zu machen.

## § 7

### **Laufzeit, Anschlussregelung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den Kooperations- und Dienstleistungsvertrag vom 01.01.2017, der mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2021 aufgehoben wird.
- (3) Die Vertragspartner werden mit den Erkenntnissen aus der Evaluation der Tarifreform 2021 Verhandlungen über eine Anschlussregelung aufnehmen.

## § 8

### **Anpassung, Schriftform, Wirksamkeit, Beihilfen, Ausfertigungen**

- (1) Kommt es aufgrund gesetzlicher Regelungen während der Laufzeit dieses Vertrages zu einer Kürzung der dem Land jährlich zugewiesenen Regionalisierungsmittel und/oder Finanzhilfen des Bundes nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) oder einer Anschlussregelung, nehmen die Vertragspartner unverzüglich Gespräche über sich daraus möglicherweise ergebende Anpassungen des Vertrages auf. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Mittelkürzungen nicht zur Beendigung des Vertrages führen sollen, sondern vielmehr Regelungen verhandelt werden sollen, die die Interessen der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen gleichermaßen angemessen berücksichtigen. Ab 01.01.2023 besteht im Falle von Mittelkürzungen ein Kündigungsrecht. Eine Kündigung durch die SNS bedarf einer vorherigen Zustimmung von 80 % der Stimmen der Kooperationsvertragspartner der SNS.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit oder das Fehlen einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen werden durch diejenigen zulässigen Regelungen ersetzt, die dem erkennbaren Zweck des Vertrages im Ganzen am Nächsten kommen.
- (3) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Veränderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die den Verkehrsunternehmen aus Landesmitteln gewährten Ausgleichsleistungen aufgrund von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 VO 1370/2007 oder der SNS aufgrund dieses Vertrages gewährten Zuwendungen als genehmigte Beihilfen gemäß Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007 gelten oder keinen Beihilfentatbestand begründen.
- (5) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

**§ 9**

**Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

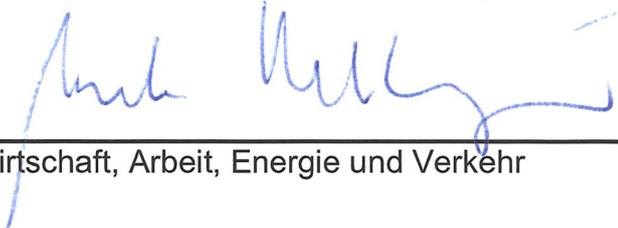
Anlage 1 zum Kooperations- und Dienstleistungsvertrag 2021 nach § 8 ÖPNVG

Saarland

Anlage 2 zum Kooperations- und Dienstleistungsvertrag 2021 nach § 8 ÖPNVG

Saarland

Saarbrücken, den

Anke Rehlinger 

---

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Saarland

Ottweiler, den 16.06.2021

Sören Meng 

---

Verbandsvorsteher  
Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland

Völklingen, den 25.06.2021

Elke Schmidt 

---

Geschäftsführerin  
Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH